

Rudolf Steinberg

Der nachfolgende Vortrag wurde im Rahmen der Vortragsreihe „Europa Dialoge/Dialogues d’ Europe“, die vom Forschungskolleg Humanwissenschaften der Goethe-Universität und dem an der Goethe-Universität angesiedelten Deutsch-Französischen Institut der Geschichts- und Sozialwissenschaften – Institut Franco-Allemand de Sciences Historiques et Sociales durchgeführt wird, am 6. Dezember 2016 im Forschungskolleg in Bad Homburg gehalten.

»Kann das multireligiöse Deutschland von der französischen laïcité lernen?«

I. Einleitung

II. Laïcité in Frankreich

1. Das Gesetz vom 1905: laïcité républicaine

2. Die Akkommodation von Staat und Religion: laïcité ouverte

a. Modus vivendi von Staat und katholischer Kirche

b. Die Einbeziehung des Islam

3. Von der laïcité ouverte zur laïcité intégrale

III. Die Rolle von Kirche und Religion in Deutschland – Kooperation und Neutralität

1. Parallelen und Unterschiede

2. Insbesondere: die Schule

3. Stärkung der staatlichen Neutralität in Deutschland?

IV. Resumée

I. Einleitung

Nach einem Vortrag, den ich vor einiger Zeit über das muslimische Kopftuch und die Burka gehalten habe, fragte eine Zuhörerin: Warum verbietet man denn nicht alle religiösen Symbole in der Öffentlichkeit. – Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 2015 – ich komme darauf zurück – streiten Referendare vor Gericht, ob sie bei ihrer Tätigkeit ein Kopftuch tragen dürfen. – In Frankreich stellen rechte und rechtsradikale Bürgermeister im Foyer ihrer Rathäuser eine Weihnachtskrippe auf. Vereinigungen zur Verteidigung der *laïcité* versuchen, dies gerichtlich zu unterbinden.

Drei kleine Fälle. In ihnen allen kommt es darauf an, welches Maß an religiöser Präsenz zulässig ist oder umgekehrt, in welchem Maße religiöse Bekundungen unterbunden werden können.

Derartige Konflikte entstehen durch Verhaltensweisen, die religiös begründet werden, auch wenn kulturelle, ja sogar politische Motive eine Rolle spielen. Sie treten auch in Deutschland in den letzten 20 Jahren zunehmend auf. Grund hierfür ist die wachsende Zahl von Muslimen in unserem Land, etwa 4 – 5 Millionen, d.h. etwa 5% der Bevölkerung. Diese Zahl und damit auch mögliche Konflikte werden in der nächsten Zeit durch den Zustrom von Flüchtlingen weiter steigen.

Heftige religiöse Konflikte gab es auch in Frankreich seit der französischen Revolution und dann im ganzen 19. Jahrhundert um die katholische Kirche. Sie wurden von *Aristide Briand* in einem Gesetz über die Trennung von Staat und Religion aus dem Jahre 1905 in den Blick genommen mit dem Ziel, die tiefe gesellschaftliche Zerrissenheit zu überwinden. Dieses Gesetz, das im Wesentlichen unverändert gültig ist, gilt als die Grundlage der französischen *laïcité*, obwohl sich in diesem Gesetz der Begriff nirgendwo findet.

Dem Trennungsgesetz vorausgegangen war die Verstaatlichung des Schulwesens 1882, die zur Vertreibung der Ordensleute, insbesondere der Jesuiten aus den Schulen führte. Diese Politik wurde verfolgt durch *Jules Ferry*, dessen Name auch heute in keiner Bildungsdebatte in Frankreich fehlen darf. Er will mit der *école laïque* den religiösen Frieden im Land schaffen. Er erklärt, dass er mit seiner Gesetzgebung einen Kampf gegen den Klerikalismus führen

will, aber nicht gegen die Religion: „Qui, nous avons voulu la lutte anticléricale, mais la lutte antireligieuse, jamais, jamais.“

Das Prinzip der *laïcité* wird in Art. 1 der Verfassung von 1946 bekräftigt: „La France est une République indivisible, *laïque*, démocratique et sociale.“ Und die Präambel schreibt vor, dass das öffentliche Erziehungswesen kostenlos und *laïzistisch* sein müsse. Auch die Verfassung der V. Republik von 1958 beschreibt in seinem Art. 1 mit denselben Attributen die Republik.

Es liegt deshalb nahe zu fragen, wie die französische *laïcité* wirkt und sich entwickelt hat und ob in dem zunehmend multireligiösen Deutschland mit wachsenden religiös fundierten Konflikten die Übernahme französischer Erfahrungen hilfreich sein kann. Um diese Frage zu beantworten, werde ich in einem ersten Teil das Konzept der französischen *laïcité* vorstellen, über das in Deutschland vielfach nur klischeehafte Vorstellungen bestehen. In dem zweiten Abschnitt skizziere ich dann das deutsche System des Verhältnisses von Staat und Religion.

Abschließend frage ich dann, ob und unter welchen Voraussetzungen welche Aspekte der *laïcité* auch in der augenblicklichen Situation in Deutschland zur Bewältigung religiös fundierter Konflikte hilfreich sein können.

II. Laïcité in Frankreich

Wenige Konzepte werden in Frankreich seit einigen Jahren so heftig diskutiert wie das der *laïcité*. In einer Umfrage im September 2016 wurde nach den Beweggründen für die bevorstehende Präsidentenwahl gefragt: Für 73 % der Befragten ist dies das Problem der *laïcité*. Nur die Themen des Terrorismus und der Einwanderungs- und Flüchtlingssituation rangieren geringfügig höher. Und einer anderen Umfrage zufolge sehen 81% der Befragten die *laïcité* in Gefahr. Eine äußerst lebhaft diskutierte Diskussion spiegelt nicht nur die Aktualität des Themas wider, sondern auch die höchst unterschiedlichen Meinungen, die auch die politischen Parteien, Sozialisten wie Konservative gleichermaßen spalten.

In der Debatte lassen sich drei verschiedene Verständnisse ausmachen:

1. Das Gesetz vom 1905: laïcité républicaine

Die erste Sicht möchte ich die legalistische oder laïcité républicaine nennen. Sie beruft sich auf das Trennungsgesetz. In dessen Art. 1 garantiert die Republik die Freiheit des Gewissens und die freie Ausübung der Religion im Rahmen des demokratischen ordre public. Art. 2 bringt die Trennung von Staat und Kirche zum Ausdruck: „Die Republik erkennt keine Religion an; ihre Finanzierung oder Subventionierung wird ausgeschlossen.“ Und Art. 4 sieht vor, dass sich die religiösen Vereinigungen nach den allgemeinen Regeln ihrer Religion bilden – eine Absage an eine gallikanische oder „aufgeklärte“ Kirche.

Schon in diesem Gesetz, mit dem sich *Briand* und seine Mitstreiter vor allem gegen katholische Integralisten auf der rechten wie gegen militante Atheisten auf der linken Seite der Nationalversammlung durchgesetzt hatten, finden sich dann aber wichtige Einschränkungen. So wird die Einrichtung der Anstaltsseelsorge für Schulen, Krankenhäuser, Gefängnisse und die Armee zugelassen. Das Gesetz wurde später mehrmals modifiziert. Bis heute bedeutsam ist die Regelung, wonach die seit Anfang des 19. Jahrhunderts im Eigentum des Staates stehenden und vom ihm folglich auch zu unterhaltenden kirchlichen Gebäude von den Kirchen – d.h. in aller Regel der katholischen Kirche – kostenlos genutzt werden können.

Niemals in Kraft getreten ist das Trennungsgesetz im Elsaß und in dem Department Moselle nach deren Wiedereingliederung in die Französische Republik 1919. Hier galten weiterhin die Bestimmungen des zwischen *Napoleon* 1801 mit dem Heiligen Stuhl geschlossenen Konkordats. Das bedeutete u.a., dass die Geistlichen weiter vom Staat besoldet wurden, das katholische Schulwesen unangetastet blieb und die Einsetzung der Bischöfe von Straßburg und Metz der Zustimmung des Präsidenten der Französischen Republik bedurfte. Diese Sonderstellung blieb auch nach 1945 erhalten. Und der Conseil Constitutionnel hat am 21. Februar 2011 entschieden, dass das konkordatäre Regime in diesem Landesteil mit dem Verfassungsprinzip der Laïcité vereinbar ist.

2. Die Akkommodation von Staat und Religion: laïcité ouverte

a. Modus vivendi von Staat und katholischer Kirche

Das Verhältnis von Staat und Religion, jedenfalls zu den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinde, ist – so ist uneingeschränkt festzustellen - von gegenseitigem Respekt getragen. Es wurde schon auf die Anstaltsseelsorge und den Unterhalt der Kirchengebäude hingewiesen. Für die katholische Kirche nach wie vor von überragender Bedeutung ist die staatliche Mitfinanzierung der von ihr betriebenen 9.000 staatlich anerkannten Schulen, die immer noch von circa 20 Prozent der Schüler besuchen. Unter Hinweis auf das Gesetz von 1905, das eindeutig jede Subventionierung von Religion verbietet, wird dies von den Verfechtern der laïcité républicaine heftig bekämpft – ohne Erfolg. Der öffentliche Rundfunk stellt den Religionsgemeinschaften sonntags Sendezeiten zur Verfügung. Zuwendungen an die Religionsgemeinschaften können seit 1987 von der Steuer abgesetzt werden. Das öffentliche Leben wird immer noch durch christliche bzw. katholische Feiertage geprägt. Zwar dürfen – so Art. 28 des Trennungsgesetzes - keine religiösen Zeichen oder Embleme an staatlichen Gebäuden angebracht werden, dies gilt aber nicht für Friedhöfe, Grabmäler oder Museen. Resümierend stellt der Historiker und Laizitätskenner *Jean Baubérot* fest, dass die laïcité niemals absolut gewesen sei. Frankreich habe eine weniger strikte Konzeption als es vorgebe.

Die Richtigkeit dieser Feststellung wird nicht dadurch gemindert, dass immer wieder – wie die erwähnte Entscheidung des Conseil Constitutionnel zeigt - Konflikte aufbrechen. So hat es in jüngster Zeit eine Reihe von Klagen gegen die eingangs erwähnte Aufstellung von Weihnachtskrippen in Rathäusern gegeben. Nach einigen gegensätzlichen Beschlüssen der Instanzgerichte hat der Conseil d'État am 9. November 2016 entschieden, dass die Antwort vom Standort der Krippe abhängt: Eine Krippe im Innern eines öffentlichen Gebäudes verstieße – von Ausnahmen abgesehen – gegen Art. 28 des Trennungsgesetzes. Anderes gelte für andere Orte, vor allem den öffentlichen Straßenraum oder einen Platz. Damit darf der Bürgermeister von Béziers in seinem Rathaus nicht wie in den letzten Jahren eine Krippe aufstellen. Ob damit der öffentliche Friede wieder hergestellt ist, bleibt abzuwarten.

Ein Zeichen des ungezwungenen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche mag auch die gemeinsame Feier des Magnifikat in der Kathedrale Notre Dame nach dem Einzug von General *de Gaulle* in das befreite Paris am 26. August 1944 darstellen, während „le père la victoire“, Ministerpräsident *George Clemenceau*

und ihm folgend der französische Präsident *Raymond Poincaré* 1919 die Einladung des Erzbischofs von Paris noch abgelehnt hatten, am Te Deum in Notre Dame nach dem Ende des Grand Guerre teilzunehmen. Einen historischen Höhepunkt stellte die Versöhnungsmesse in der Kathedrale von Reims am 8. Juli 1962 dar, bei der sich General *de Gaulle* und *Konrad Adenauer* die Hand zur deutsch-französischen Versöhnung reichten.

Aus der von dem Trennungsgesetz angestrebten strikten Trennung von Staat und Religion hat sich so eine schrittweise Annäherung zwischen Staat und insbesondere der katholischen Kirche ergeben, die man als *laïcité ouverte* oder als positive Laizität bezeichnen kann. Es bleiben Grenzen, vor allem der Ausschluss der Religion aus staatlichen Institutionen, das Kopftuchverbot von Schülerinnen durch das Gesetz von 2004 ist hierfür ein deutliches Zeichen. Dass Lehrerinnen kein Kopftuch tragen dürfen, steht seit der erwähnten Verstaatlichung des Schulwesens mit der Begründung der *école laïque* außer Frage.

b. Die Einbeziehung des Islam

Von den Vorteilen, die vor allem die katholische Kirche in den letzten einhundert Jahren genossen hatte, waren die muslimischen Gemeinden, heute die „zweite Religion“ in Frankreich bislang ausgeschlossen. Zwar hatte der französische Staat schon 1919 als Dank für die Opfer von muslimischen Soldaten im „Großen Krieg“ in Paris die „Große Moschee“ gebaut, die bis zum heutigen Tage von der Stadt Paris mit finanziert wird. Doch erst mit den großen Wellen von Einwanderern seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts vor allem aus dem Maghreb gewann der Islam in Frankreich mit heute vier bis fünf Millionen Anhängern ein erhebliches Gewicht.

Eine bemerkenswerte Rede hatte Präsident *Sarkozy* am 20. Dezember 2007 in der Laterankirche – „Mutter und Haupt aller Kirchen Roms und der Erde“ - gehalten, deren „Ehrenkanoniker“ der französische Präsident wie vor ihm die französischen Könige seit 1604 noch heute ist. Dabei hatte er nicht nur vom Leid der Kirche durch das Trennungsgesetz und den Vorzug der Erziehung durch den Priester gegenüber der durch den staatlichen Lehrer gesprochen, sondern auch der Notwendigkeit einer Reform des Gesetzes von 1905 das Wort geredet. Dabei sollten nicht die großen Gleichgewichte des Gesetzes geändert werden, was weder die Franzosen wünschten noch die Religionsgemeinschaften verlangten. Es sollte im Dialog mit den großen Religionen in Frankreich

versucht werden, das tägliche Leben der großen geistigen Strömungen zu erleichtern.

Vorbereitet war das veränderte Verhältnis von Staat und Religion bereits durch den Bericht einer Kommission unter dem Vorsitz des Verfassungsrechtlers *Jean-Pierre Machelon*, die von dem damaligen Innenminister *Sarkozy* zum 100jährigen Jubiläum des Trennungsgesetzes in Auftrag gegeben wurde. In ihm wird zum Ausdruck gebracht, dass die Muslime und die evangelischen Christen realen Schwierigkeiten bei der Praktizierung ihrer Religion begegneten. Dies erweise sich vor allem bei dem Neubau und dem Unterhalt ihrer Kultstätten, bei dem die katholische Kirche aufgrund des status quo 1905 bevorzugt würde. Er schlägt deshalb Veränderungen beim Planungsrecht, der Zurverfügungstellung von Grundstücken oder dem Einräumen von Erbbaurechten und die Erstreckung der Finanzierung von Kulturvereinen auch auf solche von Religionsgemeinschaften vor. Zur selben Zeit wirbt auch der damalige sozialistische Abgeordnete und spätere Innenminister und heutige Ministerpräsident *Manuel Valls* für eine *laïcité ouverte* und setzt sich aus ganz ähnlichen Erwägungen für eine Reform des Gesetzes von 1905 ein.

Einige Vorschläge der Kommission *Machelon* sind inzwischen umgesetzt worden. In einer bemerkenswerten Entscheidung des Conseil d'Etat vom 19. Juli 2011 wurde die Subventionierung des Baus von Moscheen, im konkreten Fall durch die Einräumung eines langfristigen Erbbaurechts zu einem symbolischen Erbbauzins von 1 Euro jährlich gebilligt. Der Conseil begründet dies mit der Gewährleistung der Religionsfreiheit: Diese lasse es im öffentlichen Interesse erscheinen, mangels einer Alternative den Gläubigen die Ausübung ihrer Religion zu ermöglichen, selbst wenn dies in gewisser Weise eine positive Verpflichtung für die öffentliche Gewalt bedeute.

Diese Entscheidung im Sinne einer *laïcité ouverte* wird von Kritikern nicht ganz zu Unrecht als Ausdruck einer flagranten Verletzung des Prinzips der *laïcité* mit dessen ausdrücklichem Subventionsverbot in Art. 2 des Trennungsgesetzes bezeichnet. Diese *laïcité ouverte* reagiert Anfang des 21. Jahrhunderts auf neue Entwicklungen der Gesellschaft - allerdings verbunden mit einer tiefgreifenden Veränderung des traditionellen Verständnisses von *laïcité*.

Die Diskussion geht sogar noch weiter: So wird seit einiger Zeit über eine neue Form der Finanzierung des Baus und Unterhalts von Moscheen und der Ausbildung von Imamen diskutiert. Erreicht werden soll dies durch eine Abgabe auf Halal-Produkte, d.h. Produkte die den muslimischen Reinheitsvorschriften

z.B. durch das Schächten der Tiere entsprechen und die einen Milliarden-Umsatz in Frankreich ausmachen. Sollte diese „Halal-Steuer“ vom Staat angeordnet werden, dürfte sie ebenfalls – so der Islamkenner *Bernard Godard* – gegen das Prinzip der *laïcité* verstoßen. Es bliebe nur die Erhebung dank der privaten Vereinbarung der Beteiligten, die zu erreichen äußerst unrealistisch erscheint.

Ebenfalls unter dem damaligen Innenminister *Sarkozy* begannen Versuche, das Verhältnis von Staat und Islam ein Stück weit zu formalisieren. Er gründete 2003 den *Conseil français du culte musulman (CFCM)*, der hervorgegangen aus Wahlen in den Moscheen einen Gesprächspartner für den Staat abgeben sollte. Damit hat *Sarkozy* übrigens den damaligen deutschen Innenminister *Wolfgang Schäuble* zu der Einrichtung der Deutschen Islamkonferenz inspiriert. Auf die Probleme des CFCM und Reformversuche kann ich nicht eingehen. Diese Diskussionen gleichen übrigens denen in Deutschland zur Deutschen Islamkonferenz.

Seit dem 27. November verdienen die Vorstellungen des Präsidentschaftskandidaten der Republikaner und damit des wahrscheinlich – on sait jamais - nächsten Französischen Präsidenten *François Fillon* Beachtung. So will er eine neue Instanz des Dialogs zwischen Staat und Islam einrichten. Daneben setzt er neben einem konsequenten Kampf gegen den Islamismus auf eine stärkere administrative Kontrolle der muslimischen Religion durch die Überwachung der Predigten und das Verbot der Finanzierung von Moscheen aus dem Ausland.

3. Von der *laïcité ouverte* zur *laïcité intégrale*

Wachsende Probleme im Umgang mit „dem Islam“ haben aber gleichzeitig auch in einem anderen Sinne zu einer neuen Facette der Laizität geführt.

Nicht näher eingehen kann ich auf Fälle im Arbeitsleben, die wie um das Kopftuch in *Baby Loup*, einer privaten Kinderkrippe, oder um Gebetszeiten sowie den Umgang zwischen Frauen und Männern Frankreich umtreiben und zu gesetzlichen Änderungen oder Änderungsversuchen geführt haben.

Dass es in Frankreich Probleme mit der wachsenden Zahl von mehr und mehr fundamentalisierten Muslimen gibt, *François Fillon* spricht von einer „Salafisierung der muslimischen Gemeinschaft“, ist spätestens seit den

mehrtägigen Unruhen in einigen Banlieues im November 2005 sichtbar geworden, bei denen fast 9.000 Autos abgeackelt worden waren. Auftrieb zu der Zurückdrängung von muslimischen Symbolen auch in der Öffentlichkeit haben die hierdurch bewirkten antimuslimischen Empfindungen aber vor allem durch die zahlreichen islamistischen Terroranschläge in Frankreich mit annähernd 250 Opfern in den letzten knapp zwei Jahren erhalten. „Frankreich ist im Krieg“, nach dem 14. Juli 2016 sogar „im totalen Krieg“ - so wiederholt die Spitzen des französischen Staates – Präsident und Ministerpräsident, und jetzt noch zugespitzter: *François Fillon* will nicht mehr von Terrorismus, sondern von einer neuen Form des Weltkriegs sprechen. Bemerkenswerterweise rechtfertigt umgekehrt der IS in seiner Internetzeitschrift Dar Al-Islam die terroristischen Anschläge 2015 in Frankreich vor allem mit dessen fanatischen Laizität („laïcité fanatique“).

Die Ängste der Franzosen vor allem aus dem Wohngebieten der einfachen Leute – etwa den quartiers périphériques – vor der Islamisierung des Landes werden bereitwillig von den rechten und rechtsradikalen Politikern aufgegriffen. Der Front National, in dem *Marine Le Pen* den Antisemitismus ihres Vaters durch eine Islamophobie ersetzt hat, verdankt einen Teil seines Erfolges der Tatsache, dass er sich als Verteidiger einer laïcité versteht, die durch die christliche Vergangenheit geprägt ist. Der FN verleugnet damit seine eigene Tradition, die durch eine bewusste Kirchenfeindlichkeit bestimmt war. Aber nicht nur der Front National bemächtigt sich der laïcité, um diese zu einem Instrument gegen den Islam umzuformen. Auch der frühere französische Präsident und gescheiterte Bewerber um die republikanische Präsidentschaftskandidatur 2017 *Nicolas Sarkozy* macht sich offen die Ängste gegenüber dem Islam zu Nutze, wenn er in das Zentrum seines Programms die Erhaltung und Stärkung der Identität der französischen Republik gestellt hatte. Das gilt in gewissem Maße auch für *François Fillon*, dessen im September erschienenenes jüngstes Buch sicherlich nicht zufällig dem Thema „Vaincre le totalitarisme islamique“ gewidmet ist.

Hierzu wollte *Sarkozy* – wie auch andere seiner konservativen Mitbewerber - über die bestehenden Gesetze von 2004 und 2010 hinaus – das Kopftuchverbot für Schülerinnen und das Burka-Verbot in der Öffentlichkeit – nicht nur den Burkini am Strand und das „normale“ muslimische Kopftuch in den Unternehmen sowie für Studentinnen in den Universitäten, sondern auch in der Öffentlichkeit generell verbieten.

Sollte das Gesetz von 1905 der Erweiterung von Freiheiten dienen, so wird das Prinzip der *laïcité* zunehmend gewendet, Freiheiten einzuschränken. Dem liegt ein grundlegend verändertes Verständnis von *laïcité* zugrunde. Dieses wird jetzt nicht mehr gesehen als Regel für das Verhältnis von Staat und Religion, worunter sich vielleicht auch noch das Kopftuchverbot von Schülerinnen fassen ließe – die staatliche Schule als *sanctuaire laïque*, als laizistischer Schonraum. Sie greift jetzt vielmehr aus in den gesellschaftlichen Bereich, der frei von religiösen Symbolen, genauer von muslimischen Symbolen zu gestalten ist.

Zentral für dieses Verständnis und auch die Kontroverse ist die Frage nach dem Ort der Religion: Während die offene *laïcité* die Religion lediglich aus dem staatlichen Bereich, nicht jedoch aus der Öffentlichkeit ausschließen will, geht die *laïcité intégrale* weiter: Ihr zufolge ist die Religion beschränkt auf den privaten Bereich, während die *laïcité* die gesamte öffentliche und nicht nur die staatliche Sphäre ordnen soll. Dabei werden dem Öffentlichen – ohne dass dies immer ausdrücklich genannt wird – alle Bereiche zugerechnet diesseits des privaten Hauses oder des Gebetsraums, d.h. die Straße ebenso wie der Arbeitsplatz, die Schwimmhalle und der Strand, die Schule und die Universität. Dieses weite Verständnis von Laizität wird begründet mit dessen integrierender Funktion: Sie überwinde die Partikularismen der Religion, Sitten und Lebensweisen zugunsten des Gemeinsamen; nur so könne sie die öffentliche Sphäre organisieren und Gleichheit herstellen.

Laïcité wird damit von einem Ordnungsprinzip zwischen Staat und Religion zu einem Grundprinzip der französischen Republik. Franzose zu sein bedeute heute „c’est être républicain et laïque“, so erklärte 2008 Präsident *Sarkozy*. Aus einem politischen Prinzip wird ein Programm zur Säkularisierung der französischen Gesellschaft.

So gerät die *laïcité identitaire* zu einer Ideologie, einer Weltanschauung, einer „religion civile“ nach Art eines *Jean-Jacques Rousseau* – eine Vorstellung, die die Väter der Loi 1905 *Jules Ferry* und *Aristide Briand* ausdrücklich abgelehnt hatten. *Jean Baubérot* erkennt darin nicht mehr eine Form der *laïcité*, sondern eine Form des staatlichen Atheismus. Die Gesellschaft wird als religionslos verstanden. Es geht dieser Form von *laïcité* nicht mehr um die Sicherung der Neutralität des Staates, vielmehr sucht sie verstärkt den Einzelnen zur Neutralität zu verpflichten. Aus *laïcité* wird ein Laizismus, der jedoch asymmetrisch wirkt, weil er nicht gegen das Christentum oder das Judentum gerichtet ist, sondern ausschließlich gegen den Islam.

Ich finde es bemerkenswert, dass Stimmen aus dem katholischen Bereich andere Akzente setzen. Sie wenden sich sowohl gegen die oben republikanisch genannte Version von *laïcité*, die die Religion strikt aus dem staatlichen Bereich herausdrängen will – das entspricht dem Geist des Trennungsgesetzes von 1905 –, als auch gegen die integralistische Sicht, die darüberhinaus auch die Öffentlichkeit und die Gesellschaft frei von Religion halten will und diese auf den eng privaten Bereich zurückdrängt. Stattdessen betonen sie die soziale Bedeutung von Religion gerade in der heutigen Zeit.

Die *laïcité intégrale* wird wenig überraschend auch abgelehnt von *François Fillon*, da dies unzulässigerweise in die religiöse Freiheit eingreifen würde. Der frühere Ministerpräsident, der seine Nominierung nicht zuletzt den Stimmen der katholischen Wähler verdankt und an seiner entschiedenen Ablehnung des radikalen Islam mit den Bewegungen des Salafismus und der Muslimbrüder keinen Zweifel lässt, sieht durch den Kampf gegen religiöse Parallelgesellschaften (*les communautarismes*) in der Öffentlichkeit offensichtlich auch die katholischen, die protestantischen, die jüdischen Gemeinschaften betroffen, Gemeinschaften die die Werte der Republik nicht missachteten.

III. Die Rolle von Kirche und Religion in Deutschland – Kooperation und Neutralität

1. Parallelen und Unterschiede

Das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland ist in vielerlei Hinsicht anders gestaltet als in Frankreich. Dabei möchte ich allerdings auf Übereinstimmungen in zentralen Fragen hinweisen. Auch in Deutschland existiert keine Staatskirche (Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 1 WRV), es wird die individuelle und kollektive Religionsfreiheit garantiert (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 137 Abs. 2 WRV) und in beiden Ländern ist die Anstaltsseelsorge geregelt (vgl. Art. 141 WRV). Davon abgesehen überwiegen die Unterschiede: Zu nennen ist in Deutschland die traditionelle, wenn auch nur formelle Inkorporierung in die staatliche Organisation durch die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 137 Abs. 5 WRV), der mit zahlreichen Vorteilen verbunden ist, vor allem mit dem Recht der Erhebung von Steuern (Art. 137 Abs. 6 WRV), die von der staatlichen Steuerverwaltung eingezogen werden können. In Deutschland ist die Existenz der theologischen

Fakultäten an den Universitäten garantiert. Zu erwähnen sind auch die sog. Staatsleistungen an die Kirchen (Art. 138 WRV), die als Ausgleich für die in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses 1803 eingezogenen Kirchengüter ungeachtet aller Verfassungsumbrüche der letzten 200 Jahre und auch entgegen dem Ablösungsgebot in Art. 138 Abs. 1 WRV immer noch gezahlt werden, schließlich der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (Art. 139).

Das Verhältnis von Staat und Kirchen wird vom Bundesverfassungsgericht in dem grundlegenden Beschluss vom 21. September 1976 zum Bremischen Kirchengesetz „als wechselseitige Selbstständigkeit innerhalb eines Koordinationssystems oder als Partnerschaft zwischen Staat und Kirche charakterisiert.“ Als ein wichtiges Element dieses komplexen Systems ist auch die Pflicht zur Wahrung weltanschaulich-religiöser Neutralität zu verstehen. Diese „verwehrt die Einführung staatskirchenrechtlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger.“ Das Bundesverfassungsgericht spricht davon, dass der Staat „die Heimstatt aller seiner Bürger“ sei. So ist das Trennungsprinzip in Deutschland nicht wie in Frankreich traditionell angelegt als Ausdruck von Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche, sondern von wechselseitiger Zugewandtheit und Kooperation.

Die Zusammenarbeit zwischen Staat und beiden Konfessionen wird in Konkordaten bzw. Kirchenverträgen geregelt. Hier sind auch Einwirkungen des Staates auf die innere Organisation der Kirchen vorgesehen. In jüngster Zeit ist es in Hamburg und Bremen auch zu Verträgen mit muslimischen Gemeinschaften gekommen.¹

Damit erscheint eindeutig: Eine Diskussion, wie sie in Frankreich unter der Überschrift der *nouvelle laïcité* oder *laïcité intégrale* geführt wird, wäre in Deutschland undenkbar. Die Religion aus dem öffentlichen Raum zu verbannen, erscheint mit der Begründung einer wie immer gearteten *laïcité* kaum denkbar. Bekundungen religiöser Überzeugung in der Öffentlichkeit etwa in Form von religiös konnotierter Bekleidung lassen sich – wenn überhaupt – nur mit anderen Begründungen untersagen. Anders in Frankreich, wo das Verbot der Burka und zuletzt auch das Verbot des Burkini am Mittelmeerstrand mit dem Prinzip der *laïcité* begründet wurden. Umgekehrt gleicht die in Frankreich in den letzten einhundert Jahren entwickelte *laïcité ouverte* durchaus der fördernden Haltung des deutschen Kooperationsprinzips an. Diese Annäherung wird in der deutschen Diskussion häufig übersehen, in der manche Autoren die französische

Laizität immer noch mit der zum Teil auch blutigen Unterdrückung der katholischen Kirche während der französischen Revolution verbinden.

2. Insbesondere: die Schule

Auch der Einfluss der Kirchen auf die Schulen unterscheidet sich ganz wesentlich. Zwar war auch in Deutschland im 19. Jahrhundert das Schulwesen staatlich geworden – schon das Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 (§ 1 II 12) erklärte die Schulen zu „Veranstaltungen des Staates“. Und wie in Frankreich und anderen Ländern in dem „beinahe gesamteuropäische(n) Kampf zwischen Kirche und Staat“ – so *Jürgen Osterhammel* - bekämpften auch die deutschen Liberalen den kirchlichen Einfluss im Schulwesen. Das fand seinen Höhepunkt in Preußen im sog. Kulturkampf, in dem die staatliche Schulaufsicht gegen heftigen Widerstand der katholischen Kirche 1872 eingeführt wurde und auch nach der Rücknahme zahlreicher antikirchlicher Maßnahmen mit den sog. Friedensgesetzen 1886/87 beibehalten wurde. Nach dem Ende des Kulturkampfes stellten die geistliche und die weltliche Macht die Basis ihrer überlieferten Zusammenarbeit im Sinne des „Bündnisses von Thron und Altar“ wieder her. Der laizistische Liberalismus in Deutschland war anders als in Frankreich gescheitert.

Die Schulverhältnisse blieben auch unter der Geltung der Weimarer Reichsverfassung von 1919 im Wesentlichen unverändert. Zwar war in den Art. 144 ff. WRV die staatliche Schulaufsicht, d.h. die Leitung und Verwaltung der inneren Schulangelegenheiten durch den Staat, beibehalten, aber auch die Zulassung von Bekenntnisschulen und die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft vorgesehen. Art. 7 Abs. 3 GG folgt dem nahezu wörtlich.

Auch in Schulfragen sowohl hinsichtlich des Bestandes der Bekenntnisschulen, des Religionsunterrichts wie auch der hierauf bezogenen Lehrerbildung sowie der Errichtung von Privatschulen finden sich im noch heute geltenden Reichskonkordat von 1933 ebenso wie in den anderen Konkordaten und Kirchenverträgen Regelungen. Legten nach 1945 die Kirchen noch großen Wert auf die konfessionelle Bekenntnisschule, so wurde diese durchweg durch die Gemeinschaftsschule abgelöst. Dies galt in Hessen schon seit der Verfassung von 1946, in der die Trennung von Staat und Kirche stärker als in anderen Ländern betont wird.

Auch an den so säkularisierten staatlichen Schulen, in denen die Religion institutionell lediglich noch im Religionsunterricht erscheint, lässt sich noch von einem Verhältnis der Kooperation von Staat und Kirche sprechen. Und danach sind – so heißt es in der ersten Kopftuchentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 – „christliche Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Schule nicht schlechthin verboten; die Schule muss aber auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein.“

Es erscheint deshalb bemerkenswert, wenn der Senat in diesem Urteil den Gesetzgeber auf die Möglichkeit hinweist, das zulässige Maß religiöser Bezüge in der Schule neu zu bestimmen: „Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Maßes religiöser Bezüge in der Schule sein.“ Aufgrund gewandelter gesellschaftlicher Verhältnisse und zunehmender weltanschaulich religiöser Vielfalt in der Schule könne der Staat mit einer strikteren Zurückdrängung jeglicher religiöser Bezüge antworten und damit die staatliche Neutralitätspflicht „innerhalb der von der Verfassung gezogenen Grenzen“ neu abstecken. Damit sei „unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben“ auch eine Beschränkung der Glaubensfreiheit vereinbar, etwa dadurch dass das Tragen religiös konnotierter Bekleidung in der Schule verboten wird. Das ist allerdings nicht als Empfehlung oder gar als Vorgabe für den Gesetzgeber zu verstehen. Denn das Gericht macht umgekehrt deutlich, dass in der Schule, in der unterschiedliche religiöse Auffassungen unausweichlich aufeinander trafen und wo sich dieses Miteinander in besonders empfindlicher Weise auswirke, „ein tolerantes Miteinander mit Andersgesinnten... am nachhaltigsten durch Erziehung geübt werden (kann)... Es ließen sich deshalb Gründe dafür anführen, die zunehmende religiöse Vielfalt in der Schule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz zu nutzen, um so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten.“

Wäre es aber gleichermaßen vorstellbar, wie in Frankreich auch den Schülerinnen das Kopftuch zu verbieten? Bisher wird dies in Deutschland nur von *Alice Schwarzer* gefordert. Denkbar wäre dies nur, wenn angesichts wachsender Konflikte ein derartiger gegenüber religiösen Symbolen neutralisierter „Schutzraum“ gegebenenfalls für bestimmte Bereiche erforderlich wäre.

Nicht mit dem Neutralitätsgebot kollidiert die vom Erziehungsauftrag der Schule geforderte Vermittlung der kulturellen Wurzeln der Gegenwart mit ihrer

immer wieder betonten klassischen, jüdischen, christlichen Vergangenheit. Dass durch die unstreitig christlich geprägte Vergangenheit auch bei aller Zurückhaltung der Unterricht jedenfalls in den geisteswissenschaftlichen Fächern eine christliche „Färbung“ erhält, ist unvermeidlich und auch im Hinblick auf das Neutralitätsgebot unproblematisch. Dabei muss die Schule aber auch für „eine angemessene Mitberücksichtigung andere religiöser und weltanschaulicher Werte“ offen sein. Um wie viel mehr gilt diese Mahnung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975, wo noch von einem „Unterricht im Geiste des überwiegend vertretenen – d.h. christlichen – Bekenntnisses“ gesprochen werden konnte, heute in einer Zeit, in der in vielen Schulklassen erheblich mehr muslimische als christliche Kinder sitzen. Die Sorge, in der Schule dürfe es keine Weihnachtsfeiern mehr geben und auf Klassenfahrten dürften keine Kirchen mehr besichtigt werden, ist reine Polemik.

Es dürfte aber auch einleuchten, dass eine allgemeine Laizierung der Schule einen tiefen Bruch mit dem bisherigen verfassungsrechtlichen Verständnis der Religionsfreiheit bedeutete. Ob und inwieweit dies zulässig wäre, kann ich hier nicht erörtern. Ansätze hierfür lassen sich in der Rechtsprechung durchaus erkennen: Der wichtigste Fall stellt sicherlich die Kreuzifix-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1995 dar. Hier wurde auf die Klage von anthroposophischen Eltern entschieden, dass die Anbringung eines Kreuzes in den Unterrichtsräumen einer bayerischen Schule gegen das Grundrecht der Religionsfreiheit verstieß. Anders als beim Kopftuch der Lehrerinnen wird hier das religiöse Symbol vom Gericht als „eine vom Staat geschaffene Lage“ diesem zugerechnet. Interessant ist die Kontroverse zwischen der Bayerischen Staatsregierung und dem Gericht: Während jene das Kreuz lediglich als Symbol des abendländischen Kulturkreises gewertet wissen wollte, das sich nur im Religionsunterricht in ein Glaubenssymbol wandle, wandte sich das Gericht gegen eine derartige Profanisierung und erklärte das Kreuz zu *dem* Glaubenssymbol des Christentums „schlechthin“. Dass diese Entscheidung – die von dem protestantischen Kirchenrechtler *Martin Heckel* als „tristes Menetekel“ bezeichnet wurde – von dem bayerischen Gesetzgeber unverzüglich durch die Novellierung des Bayerischen Schulgesetzes konterkariert wurde, möchte ich hier nur anmerken.

Die zweite Entscheidung, auf die ich hinweisen möchte, stammt vom Bundesverwaltungsgericht aus dem Jahre 2011. In dieser wurde eine Verfügung der Berliner Schulverwaltung für verfassungsmäßig gehalten, mit der einem muslimischen Schüler Gebete in den Unterrichtspausen im Schulgebäude

untersagt worden waren. Obwohl sich der Schüler auf das Grundrecht der Religionsfreiheit stützen konnte, hielt das Gericht das Verbot zur Aufrechterhaltung des Schulfriedens für zulässig. Auf diese Weise sollten Konflikte, die zwischen den Schülern einer Vielzahl von Religionen und Glaubensrichtungen auch bereits aufgetreten waren, in Zukunft vermieden werden. Im Interesse der Vermeidung religiöser Konflikte wurde die Ausübung religiöser Riten auf dem Schulgelände verboten, d.h. ein Stück weit Religion aus der Schule ferngehalten. Das Gericht bezieht sich hier auf die Schranke des Schulfriedens, der zu den Gemeinschaftswerten mit Verfassungsrang gehöre. Es erwägt auch, ob sich aus der staatlichen Neutralitätspflicht eine Einschränkung der religiösen Betätigung ergeben könnte, hält hierfür aber im Einklang mit dem ersten Kopftuchurteil des Bundesverfassungsgerichts eine gesetzliche Grundlage für erforderlich.

3. Stärkung der staatlichen Neutralität in Deutschland?

Abseits der Schule möchte ich fragen, ob und in welchem Maße in dem staatlichen Bereich ein höheres Maß an Neutralität wünschenswert und rechtlich zulässig ist. Ob nicht hier die *laïcité républicaine* durchaus als Vorbild dienen kann. Könnte nicht die *ratio legis* des Trennungsgesetzes von 1905 – ein friedliches Zusammenleben in einem Gemeinwesen zu ermöglichen – auch in der zunehmend multireligiösen Gesellschaft in Deutschland wegweisend sein?

Dieser Ansicht ist offensichtlich der Hessische Gesetzgeber gewesen, als er parallel zu den Kopftuchregelungen im SchulG in das HGB eine Bestimmung aufgenommen hat, der zufolge Beamte „Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden (dürfen), die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität der Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden.“ Ich halte es für nachvollziehbar, dass Beamte und Richter, für die diese Regelung entsprechend gilt (§ 2 HessRiG), in stärkerem Maße als Lehrerinnen der Neutralitätspflicht des Staates unterliegen. Bei diesen steht die pädagogische Rolle im Vordergrund, jene treten als unmittelbare Repräsentanten des Staates dem Bürger hoheitlich gegenüber. Bei der sich hieraus ergebenden Pflicht zur Neutralität handelt es sich um eine distanzierende Neutralität des Staates, die Ausdruck der konfessionell neutralen Ausgestaltung der öffentlichen Ämter darstellt. Die Distanzierung von den religiösen Phänomenen prägt die Neutralität vor allem dort, „wo der Staat als Hoheitsträger sich aus den Wahlen

konstituiert und seine Hoheitsfunktionen der rechtsstaatlichen Ordnungsverwaltung und sozialstaatlichen Daseinsvorsorge ohne Ansehung der Religion für alle gleich erfüllt.“ Bemerkenswerterweise stützt sich die Begründung des HBG auf das Radikalenurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1972, wonach der Beamte dann gegen die ihm obliegenden Dienstpflichten verstößt, wenn er sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös nicht neutral verhält und dieses Verhalten objektiv geeignet ist, zu Konflikten oder Behinderungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu führen.

Gemäß dieser Erkenntnis des Verfassungsgerichts wirkt das Neutralitätsgebot vor allen bei solchen Beamten, die nach außen tätig sind. Und umgekehrt heißt es – und das betont auch die Gesetzesbegründung -, dass bei Beamten ohne Publikumsverkehr durch das Tragen religiöser Kleidungsstücke oder Symbole, d.h. des Kopftuchs weder die Neutralität des Staates berührt noch Konflikte erzeugt werden können. Innere Konflikte, die am behördlichen oder gerichtlichen Arbeitsplatz auftreten können, nimmt die Begründung nicht in den Blick. Auch die Neutralität im öffentlichen Dienst ist deshalb enger gefasst als in Frankreich. Aber auch auf der Grundlage des engeren Neutralitätsverständnisses in Deutschland halte ich deshalb das Urteil des VG Augsburg vom 30. Juni 2016 für falsch, in dem das Kopftuchverbot einer Rechtsreferendarin bei der Ausübung bestimmter mit Publikumskontakt verbundener Tätigkeiten wie Sitzungsververtretung und Zeugenvernehmung aufgehoben wurde.

Bemerkenswert erscheint mir, dass Ministerpräsident *Kretschmann* ein in seinem Land geplantes Gesetz ablehnt, das dem hessischen Beamtenengesetz ähnelt. Er ist zwar für das Verbot einer Vollverschleierung in Gerichten, Behörden und im Straßenverkehr, aber nicht der mit dem Gesetzentwurf intendierten Symbole: „Ich kann mir nicht vorstellen,“ so der Ministerpräsident, „dass ein Jude, der Richter ist und eine Kippa trägt, die Neutralitätspflicht des Staates verletzt.“ Ähnliches gelte für eine Kopftuchträgerin. „Die Neutralität des Staates“, so *Kretschmann* weiter, „ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgericht eine inkludierende Neutralität.“

IV. Resumée

Der Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland zur *laïcité* auf der einen Seite und staatlicher Neutralität auf der anderen Seite lässt Gemeinsames und Unterschiedliches erkennen. Als Kern der in beiden Ländern garantierten Religionsfreiheit ist die grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche, die Anerkennung der individuellen Glaubens- und Gewissensfreiheit und das grundsätzliche Recht der Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften gemeinsam. Das wiegt nicht wenig, wenn man anderswo in Europa noch Länder kennt, in denen – wie in Großbritannien und Dänemark – die Königin auch Oberhaupt der Kirche ist oder wie in Griechenland die Verfassung „im Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit“ (Präambel) als „vorherrschende Religion“ die „Östlich-Orthodoxe Kirche Christi“ (Art. 3) anerkennt.

Die Zuschreibung des Trennungsprinzips in Frankreich, wie es in dem Gesetz von 1905 geregelt ist und durch die Verfassungen der IV. und V. Republik gewährleistet wird, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich auch in Frankreich ein in vielfacher Hinsicht partnerschaftliches Verhältnis zwischen Staat und den christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft herausgebildet hat, für das der Begriff der *laïcité ouverte* steht und das dem deutschen Kooperationsprinzip durchaus entspricht. Besonders augenfällig kommt die Anerkennung der Bedeutung von Religion für die Französische Republik in der – wenngleich vielfach kritisierten - Lateranrede von Präsident *Sarkozy* zum Ausdruck.

Die wachsende Bedeutung des Islam in beiden Ländern führt zu vergleichbaren Reaktionen. Der Staat nimmt sich der Organisation der muslimischen Gemeinschaften an, kümmert sich um die Ausbildung der Imame – in Deutschland auch durch die Einrichtung von Islamwissenschaften an Universitäten - und leistet finanzielle Unterstützungen – wohl stärker in Frankreich, z.B. durch die Bereitstellung von Grundstücken für den Bau von Moscheen und deren indirekte Finanzierung der mit ihnen verbundenen kulturellen Aktivitäten. Hierfür hat sich der Begriff der *laïcité positive* herausgebildet.

In beiden Ländern haben in den letzten 25 Jahren tiefgreifende soziale Veränderungen stattgefunden, durch die es zu erheblichen religiösen Konflikten gekommen ist. Verantwortlich hierfür mit der starken Zunahme der muslimischen Bevölkerung die immer stärkere Sichtbarkeit ihrer religiösen

Symbole in der Öffentlichkeit. Der hier zum Ausdruck kommenden verstärkten Religiosität steht die zunehmende Säkularisierung christlicher Lebensbereiche gegenüber. Dies führte zu ganz ähnlichen und fast auch zeitgleichen Konflikten über das Tragen eines Kopftuchs: in dem nördlich von Paris liegenden Städtchen Creil 1989 um den Schulverweis dreier Schülerinnen; und in Baden-Württemberg 1998 um die Anstellung von *Fereshta Ludin* als Lehrerin an einer Grund- und Hauptschule. Beide Konflikte führten zu gesetzlichen Verboten, in Frankreich zentral 2004, in Deutschland in den meisten Bundesländern.

Während in Frankreich das Gesetz unangefochten war, kam es in Deutschland bekanntlich zu einer Vielzahl gerichtlicher Verfahren, die letztlich mit den teils übereinstimmenden, teils sich unterscheidenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts endeten. Auch ein anderer Konflikt trat in beiden Ländern auf: das Tragen von Burka/Niquab in der Öffentlichkeit. Auch hier gab es in Frankreich ein Verbotsgesetz 2010, welches von der nationalen wie auch europäischen Rechtsprechung gebilligt wurde. Demgegenüber wogt in Deutschland seit Jahren ein heftiger Streit über ein allgemeines Verbot, ohne dass dies bislang zu gesetzlichen Maßnahmen geführt hat. Während in Frankreich dieses Verbot ebenfalls mit dem Prinzip der *laïcité* gerechtfertigt wurde und neuerdings sogar vor allen von rechten Politikern mit einer neuen Form von *laïcité intégrale* ein vollständiges Verbot aller religiösen Bekleidung und Symbole in der Öffentlichkeit gefordert wird, fällt in Deutschland die Begründung für ein Burka-Verbot schwerer.

Der größte Unterschied ist im staatlichen Bereich zu erkennen. In Frankreich ist es völlig selbstverständlich, dass das Prinzip der *laïcité* von allen Staatsbediensteten einschließlich der in öffentlichen Krankenhäusern den strikten Verzicht auf religiöse Kleidung oder Symbole verlangt. In Deutschland wird dies im Hinblick auf die Religionsfreiheit der Bediensteten bestritten und die Möglichkeit von Einschränkungen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezweifelt. Dies gilt nicht nur für Lehrerinnen, sondern auch für Richterinnen oder Referendarinnen, wie etwa der Einwurf des baden-württembergischen Ministerpräsidenten zeigt.

Aber zu fragen ist doch, ob nicht die *laïcité républicaine*, d.h. der Ausschluss religiöser Symbole aus dem staatlichen Bereich für Deutschland vorbildlich sein könnte. Dass eine Übertragung französischer Erfahrungen auf die Verhältnisse unter dem Grundgesetz nicht möglich ist, wie der Kirchenrechtlicher und gute Kenner der französischen *laïcité* *Axel Freiherr von Campenhausen* behauptet, erscheint wenig überzeugend. Zwar sind die verfassungsrechtlichen und

einfachgesetzlichen Ausgangslagen unterschiedlich. Doch halte ich es für erheblich wichtiger, dass sich die sozialen Probleme durchaus ähneln: Eine neue Religion dringt mit Macht in die Öffentlichkeit und wird dort von einem erheblichen Teil der Bevölkerung als Bedrohung empfunden. Ich will Ihnen hier die Zahlen der Ablehnung ersparen, die in beiden Ländern ähnlich verstörend hoch sind. Diese trägt ganz wesentlich zu dem Phänomen bei, das der Soziologe *Heinz Bude* mit dem Begriff der „Die Angst der Deutschen“ zusammenfasst und das in Frankreich der Erfolgsautor *Michel Houellebecq* in seinem Roman „Soumission“ literarisch verarbeitet hat. Macht es da nicht Sinn, ja ist es nicht unabwendbar auch in Deutschland ein höheres Maß an laïcité – oder wenn man einen äquivalenten Begriff verwendet - an Neutralität anzustreben, auf jeden Fall im Bereich staatlicher Behörden und Gerichte, vielleicht auch in der Schule – staatliche Neutralität wie in Frankreich 1905 als Mittel zur Überwindung von gesellschaftlichen Spannungen?

Das Verständnis des laïcité-Begriffs in Frankreich hat sich flexibel in den letzten einhundert Jahren den gesellschaftlichen Veränderungen angepasst. Und ebensowenig überrascht es, dass sich in Deutschland ungeachtet der unveränderten Verfassungslage das Verhältnis von Staat und Religion wandelt. Der französische Religionssoziologe *Philippe Portier* erkennt denn auch in seinem gerade erschienenen großen Werk über „L'État et les religions en France“ nicht nur die Entstehung einer Partnerschaft zwischen Staat und Religion, sondern angesichts vergleichbarer Herausforderung nicht zuletzt durch das Eindringen des Islam konvergente Lösungen eines „Europe des religions“, in dem ausgehend von unterschiedlichen religionsverfassungsrechtlichen Systemen ein „modèle de l'intégration civique“ im Entstehen begriffen ist. Und auch der französische Historiker *René Rémond* sieht bei der Frage der laïcité Frankreich nicht in einer Außenseiterposition, sondern in einer Vorreiterrolle.

Darin fügt sich allerdings kaum ein das in Frankreich von der Rechten propagierte Konzept der laïcité integrale mit dessen Ausschluss der Religion aus dem gesellschaftlichen Bereich. Dieses stellt keinen Beitrag zum sozialen Frieden dar – wie es durch das Prinzip der laïcité angestrebt wird -, sondern vertieft die Spaltung der französischen Gesellschaft. Auch wenn man in Deutschland zunehmend – so schon der große katholische Theologe *Karl Rahner* - skeptisch wird gegenüber dem unmittelbaren Engagement der Kirche gegenüber der konkreten Gestaltung der gesamtgesellschaftlichen Wirklichkeit, so ist diese umso mehr angewiesen auf die Früchte der geistigen Wirksamkeit

von Religion, als Faktoren eines freien Lebensprozesses, der Vermittlung von Werten wie denen von Verantwortung und Mitmenschlichkeit als wesentlichen Kräften gesellschaftlicher Bindung. Diese Leistungen für das Gemeinwohl wurden bislang vor allem von den Christen in Deutschland erwartet, deren religiös geprägtes Engagement allerdings in den letzten Jahrzehnten deutlich zurückgegangen ist. Kann das Gemeinwesen da auf das Engagement eines deutlich stärker religiös motivierten, zahlenmäßig stark wachsenden Teils der Bevölkerung verzichten? Ich glaube nicht. Allerdings sind an die Gläubigen aller Religionen klare Erwartungen hinsichtlich ihres Einfügens in den Rahmen der Grundprinzipien der Verfassung wie auch der geltenden Rechtsordnung zu richten. Aber über den Bereich des rechtlich Gebotenen hinaus sollte im gesellschaftlichen Raum der Umgang durch wechselseitige Rücksichtnahme geprägt sein: das bedeutet Toleranz der Mehrheitsgesellschaft gegenüber religiös konnotierten Symbolen und Aktivitäten von Minderheiten auf der einen Seite; Rücksichtnahme aber auch der religiösen Minderheit des Islam auf traditionelle, vielfach christlich geprägte Gebräuche ebenso wie einen Verzicht auf besonders fremd empfundene Aktivitäten wie das Tragen von Niqab und Burka, den Ruf des Muezzins oder die Errichtung von als Bajonetten empfundenen Minaretten.

Könnte nicht auf diese Weise die Verbindung von gesteigerter staatlicher Neutralität und wechselseitiger Toleranz und Rücksichtnahme den sozialen Frieden auch in Zukunft sicherstellen? Es ist im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens in unserem Lande zu wünschen.